

Das die Höhlenhöhle bei Buchhart a. d. Elm.

Von Fritz Walther.

Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn...

sei und dann das Holz... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn...

Bemerklich häufig die Langen... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn...

Als dann unter Heinrichs Sohn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn...

Die Höhle wird nicht verlassen... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn...

wird, ohne der dabei liegenden Bergwerke zu gedenken, woraus wohl folgt... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn...

Am Jahre 1478 empfing dann der Graf... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn...

Der letzte Privatmann, welcher Buchhart... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn...

Was übrigens fast alle Burgen... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn...

Endlich sollen sich in dunklen... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn...

Die, quibus in terris arx alto condita monte... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn...

Mag an per totum possunt errare balantes... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn...

Das die Höhlenhöhle bei Buchhart... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn...

Ingoshalender... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn...

Neßing, Domgasse 5/6... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn...

Land- und Ackergeräth... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn...

Land- und Ackergeräth... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn...

Land- und Ackergeräth... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn...

Land- und Ackergeräth... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn...

Land- und Ackergeräth... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn...

Land- und Ackergeräth... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn...

Land- und Ackergeräth... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn... Die in mehreren Stellen von dem Herrn...

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

die Erhebung der Ergänzungsteuer für das Jahr 1895/96.

Auf Grund des § 48 des Ergänzungsteuer-Gesetzes vom 14. Juni 1893 sind durch Ministerliche Verordnung vom heutigen Tage die im § 18 des Ergänzungsteuer-Gesetzes bestimmten Steuerläufe um 5,2 Pfennige für jede Mark mit der Maßgabe erhöht, daß bei der Befreiung der hieraus zu berechnenden Jahressteuerflüsse jeder überschüssende nicht durch 20 theilbare Pfennigbetrag auf den nächst höheren in dieser Weise theilbaren Betrag abzurunden ist.

Welchen Jahresbetrag an Ergänzungsteuer hiernach jeder Steuerpflichtige für das Jahr 1895/96 an Stelle des voranliegenden Satzes zu entrichten hat, ergibt der nachstehend abgedruckte Tarif.

Da die Steuerhebung für das Vierteljahr April/Juni 1895 bereits begonnen hat, so ist die auf dieses Vierteljahr treffende Steuerhebung für das zweite Vierteljahr Juli/September 1895 zu entrichten. Zur Gleichrichtung der Berechnung der für dieses Vierteljahr zu zahlenden Ergänzungsteuer-Beträge dient die dem Tarif beige gegebene Tabelle.

Die vorstehende Erhöhung der Steuerflüsse mußte gemäß § 48 des Ergänzungsteuer-Gesetzes erfolgen, nachdem festgesetzt ist, daß das gesammelte Veranlagungssoll der Ergänzungsteuer nur beträgt, also hinter der zur Ergänzung der Staatseinnahmen erforderlichen Summe von 3908 681,53 M. um nur mehr als 5 1/2 % zurückbleibt.

Sur Deckung des Verfalls sind nach § 49 a. a. O. zunächst die mit 3 1/2 % zu berechnenden Zinsen des aus der Ueberflüssen der Einkommensteuer gebildeten Fonds nach dem Stande vom 1. April 1895 zu verwenden.

Bei dem auf 111 592 329,55 Mark ermittelten Stande des Fonds belaufen sich die Zinsen auf 1 539 216,47 M.

Todas ein Restbetrag von 3908 681,53 M. besteht, dessen Aufbringung dieser Summe ist nach dem Verhältnis derselben zum gesammelten Veranlagungssoll 29 563 152, — M. zur Deckung des Verfalls eine Erhöhung der im Gefolge bestimmten Steuerflüsse um 5,2 % oder um 5,2 Pfennige für jede Mark erforderlich, welche nach Vorchrift des Gesetzes durch königliche Verordnung unter angemeßener Abminderung der Steuerflüsse festzusetzen war.

Bekanntmachung, den 25. Juni 1895. Der Finanz-Minister. Mühl.

Steuertarif.

(§§ 17, 18, 19 Absatz 1 des Gesetzes und Verordnung vom 25. Juni 1895). Die Ergänzungsteuer beträgt jährlich:

Table with columns: bei einem steuerbaren Vermögen von, regelmäßigere Steuerflüsse, An Stelle der Steuerflüsse in Tabelle 2 treten gemäß § 19 Absatz 1 des Gesetzes, wenn Einkommensteuerflüsse veranlagt sind von, Ergänzungsteuerflüsse von.

Anmerkung: Die mit 7 bezeichneten Steuerflüsse von 3 M. treten nur ein, wenn das steuerpflichtige Einkommen nach Abrechnung der Abzüge aus § 18 des Einkommensteuer-Gesetzes — in mehr als 900 Mark beträgt, die Befreiung von der Einkommensteuer also nur auf Grund des § 19 des Einkommensteuer-Gesetzes erfolgt ist. Uebersteigt das steuerpflichtige Einkommen den Betrag von 900 Mark, so ist der Steuerpflichtige gemäß § 17 Nr. 2 des Gesetzes von der Ergänzungsteuer freizustellen.

Bestimmte Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, walerlei minderjährige Weisen und Erwerbsfähige sind gemäß § 17 Nr. 3 des Gesetzes von der Ergänzungsteuer frei zu stellen, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20.000 Mark und das nach Maßgabe des Einkommensteuer-Gesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1200 Mark nicht übersteigt (vergl. Artikel 19, I. Nr. 3).

Table with columns: bei einem steuerbaren Vermögen von, Steuerflüsse, bei einem steuerbaren Vermögen von, Steuerflüsse, bei einem steuerbaren Vermögen von, Steuerflüsse.

Für je 20.000 M. um je 10,52 M. mit der Maßgabe freizugeben, daß jeder überschüssende, nicht durch 20 theilbare Pfennigbetrag, sofern er mehr als 10 Pf. beträgt, auf den nächst höheren, sofern er 10 Pf. und weniger beträgt, auf den nächst niederen, in dieser Weise theilbaren Betrag abzurunden ist. (Demnach sind z. B. 24 und 48 Pf. auf 40 Pf., 80 Pf. auf 80 Pf., 52 u. 56 Pf. auf 60 Pf. abzurunden).

Hilfstabelle

zur Berechnung derjenigen Ergänzungsteuerbeträge, welche die seit 1. April 1895 steuerpflichtigen Gesellen im II. Vierteljahr einschließliche der auf das I. Vierteljahr fallenden Mehrsteuer zu entrichten haben.

Table with columns: bei einem steuerbaren Vermögen von, zu entrichtender Steuerbetrag beim regelmäßigen Steuerflüsse, zu entrichtender Steuerbetrag, wenn Einkommensteuerflüsse veranlagt sind von.

Table with columns: bei einem steuerbaren Vermögen von, zu entrichtender Steuerbetrag, bei einem steuerbaren Vermögen von, zu entrichtender Steuerbetrag.

Bezugnehmend auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur Kenntnis der Steuerpflichtigen, daß die hälftige Steuerflüsse bei der Steuererhebung für das 2. Quartal (in der Zeit vom 1. bis 15. August d. J.) den Zuschlag zur Ergänzungsteuer für das 1. Quartal mit erheben wird.

Halle a. S., den 27. Juli 1895. Der Magistrat. Schmidt.

Bekanntmachung.

Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung der in 65 Parzellen zerlegten Acker- und Gärten des Rittergutes Friedenthal in Friedenthal hier auf bis zum 1. October 1895 bis Ende September 1907 unter der im Termin festzusetzenden Bedingungen ist, da in dem Termine am 12. Juni d. J. annehmbare Gebote nicht abgegeben worden sind, anderweiter Termin auf

Mittwoch den 7. August, Nachmittags 3 Uhr im Hoffmann'schen Restaurationstociale in Dienitz angesetzt, zu welchem Reflektanten hiermit eingeladen werden.

Halle a. S., den 27. Juli 1895. Der Magistrat. Schmidt.

Bekanntmachung.

Die der Stadt Halle a. S. gehörenden Arbeiterquartiere Nr. 1, 2, 3, 6, 7 und 9 des Situationsplanes in Dienitz hier, Nr. 10, 12, 13, 14 und 15 des Situationsplanes in Wilsdorf hier, sollen, da in dem Termine am 13. Mai d. J. annehmbare Gebote nicht abgegeben worden sind, anderweit auf bis zum 1. October 1895 bis 30. September 1907 am

Mittwoch den 7. August d. J., Nachmittags 3 Uhr im Hoffmann'schen Restaurationstociale zu Dienitz unter der im Termin festzusetzenden Bedingungen öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu Reflektanten eingeladen werden.

Halle a. S., den 27. Juli 1895. Der Magistrat. Schmidt.

Bekanntmachung.

die Anmeldung von Militär-Quartieren betr.

Zur Unterbringung einzelner Theile des 3. Thür. Infanterie-Regiments Nr. 71 und des Regt. Füsilier-Regiments Nr. 36 bedürfen wir für die Zeit vom 24. August bis 6. September c. einer größeren Anzahl von Quartieren. Unsere Wittbürger eruchen wir hiermit, uns Quartiere — für die Uebersiedler und Wundheilanten mit Verpflegung — für die leibhaftige Entschädigung zur Verfügung zu stellen und Ansotze in der Zeit vom 1. bis 10. August c. während der Bureauarbeiten in unserem Quartieramt, Schmeerstraße 1, II, Zimmer Nr. 9, möglichst mündlich abzugeben.

Halle a. S., den 30. Juli 1895. Der Magistrat. Schmidt.

Ausschreibung.

Die Anfertigung, Anlieferung und Aufstellung des schiedsgerichtlichen Geländers auf der neuen Gutsmauer entlang des Mühlgrabens zwischen Wandsleben und Ankershagen ist im Wege der Wettbewerbsvergabe vergeben werden. Ansotze hat bis

Donnerstag den 3. August, Vormittags 10 Uhr auf dem Stadtbauamt einzureichen, wobei die Bedingungen und Zeichnungen auszuliegen, auch die Bedingungen schriftlich eintroumen werden können.

Halle a. S., den 31. Juli 1895. Der Stadtbauamt. J. B. Schumann.

Bekanntmachung.

Der am 23. April 1864 zu Wehlich geborene Arbeiter Karl Wilhelm Lange ist nicht für seine Familie, sondern nur gewungen hind, dieselbe aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen.

Wir bitten um Mitteilung seines Aufenthaltsortes. Halle a. S., den 29. Juni 1895. Die Armen-Direktion. Kerndl.